

FMA-Richtlinie 2015/2

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Richtlinie betreffend die Wohlverhaltensregeln für den Fondsplatz Liechtenstein

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) erlässt in Übereinstimmung mit Art. 20 UCITSG i.V.m. Art. 25 - 33 UCITSV und Art. 35 AIFMG i.V.m. Art. 42 - 54 AIFMV (insbesondere Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Bst. a, Art. 32 Abs. 4 und Art. 56 Abs. 3 AIFMV) diese Wohlverhaltensregeln, die fortwährend einzuhalten sind.

Ziele

Ziel der Wohlverhaltensregeln ist es, zum Schutz der Anleger beizutragen, das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz zu stärken und die Integrität des liechtensteinischen Finanzmarktes im In- und Ausland zu sichern und zu fördern. Der Geltungsbereich dieser Wohlverhaltensregeln erstreckt sich auf nachfolgende Gesetze und Verordnungen:

- Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und die dazugehörige Verordnung (UCITSV)
- Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und die dazugehörige Verordnung (AIFMV)

Zweck

Die Wohlverhaltensregeln dienen zur Konkretisierung der oben aufgeführten Gesetze und der dazugehörenden Verordnungen. Sie können zur Auslegung von Rechten und Pflichten herangezogen werden, sorgen für eine offene und transparente Information der Anleger und bieten eine Grundlage für deren Gleichbehandlung.

Adressaten dieser Wohlverhaltensregeln sind:

- Verwaltungsgesellschaften gemäss UCITSG
- AIFM gem. AIFMG
- Verwahrstellen gem. UCITSG und AIFMG
- Administratoren gem. AIFMG
- Vertriebsträger gem. AIFMG
- Risikomanager gem. AIFMG
- Asset Manager und weitere beauftragte Dritte nach UCITSG und AIFMG
- Investmentgesellschaften und weitere Rechtsformen gem. UCITSG und AIFMG

Die bestellten Wirtschaftsprüfer legen die Wohlverhaltensregeln bei ihrer Prüfung zugrunde und prüfen die Einhaltung dieser.

Weitere Anforderungen, die sich aus den Gesetzen oder Verordnungen ergeben, bleiben hiervon unberührt und gehen vor.

Inhalt

1.	Treue- und Sorgfaltspflichten	3
1.1	Verwaltung des Fondsvermögens.....	3
1.2	Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte/ Anteilshandel	3
1.3	Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und beauftragten Dritten	4
2.	Organisation	4
3.	Interessenkonflikte	4
3.1	Organisatorische und personelle Massnahmen.....	4
3.2	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	5
4.	Information und Transparenz	6
4.1	Anlagegrundsätze und -vorschriften	6
4.2	Historische Wertentwicklung	6
4.3	Kostentransparenz	6
5.	Umgang mit Bewertungsfehlern und Anlagegrenzverstössen	7
5.1	Bewertungsfehler	7
5.1.1	Wesentlichkeitsgrenzen	7
5.1.2	Auswirkungen wesentlicher Bewertungsfehler	8
5.1.3	Entschädigungsverfahren bei wesentlichen Bewertungsfehlern	9
5.2	Anlagegrenzverstösse.....	9
5.2.1	Auswirkungen von aktiven Anlagegrenzverstössen.....	10
5.2.2	Entschädigungsverfahren bei aktiven Anlagegrenzverstössen	10
5.3	Aufgaben des Wirtschaftsprüfers	11
5.4	Vereinfachtes Verfahren	11

1. Treue- und Sorgfaltspflichten

1.1 Verwaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltung des Fondsvermögens erfolgt ausschliesslich im besten Interesse der Fonds, der Anleger und der Marktintegrität. Die in den konstituierenden Dokumenten dargelegte Anlagepolitik und der Anlagecharakter sind dauernd, soweit nicht anders im Gesetz vorgesehen, einzuhalten.

Im Hinblick auf die verwalteten Fonds und deren Anleger wahren die Bewilligungsträger das Prinzip der Gleichbehandlung. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung kann sich daraus ergeben, dass im Rahmen von unterschiedlichen Anteilsklassen zulässige Differenzierungskriterien definiert werden.

Es ist im Sinne der Integrität des Marktes zu handeln. Die Bewilligungsträger unterlassen insbesondere Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnten. Weiterhin treffen sie Vorkehrungen, dass sie nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können.¹

1.2 Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte/ Anteilshandel

Wertpapier- und sonstige Handelsgeschäfte (z.B. Securities Lending) für Fonds sind immer zu marktüblichen Konditionen abzuwickeln. Praktiken, welche zu Lasten eines Fonds und dessen Anleger gehen, sind zu unterlassen.

Aufträge sind nur an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien zu erteilen, welche Gewähr dafür bieten, dass die Wertpapier- und sonstigen Handelsgeschäfte zu marktkonformen Konditionen erfolgen. Die Aufträge stellen aus Gesamtsicht die „best execution“ dar.

Es ist sicherzustellen, dass Rückvergütungen, Bestandespflegekommissionen sowie sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Bestand und der Veräusserung von Anlagen des Fonds direkt oder indirekt diesem zu Gute kommen. Soft commissions (z.B. aus Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssystemen) sind erlaubt, soweit die Interessen der Anleger damit nicht geschädigt werden.

Es ist zu verhindern, dass Anleger Anteile von Fonds zu bereits bekannten Preisen kaufen oder zurückgeben können. Es gilt grundsätzlich das Prinzip des Forward Pricing.² Die Einhaltung des Forward Pricing ist durch die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen. Ebenso sind bei der Anteilsbewertung die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um der Ausnutzung von Arbitrage-Geschäften vorzubeugen und das Late Trading zu verhindern.

¹ Grundsätzlich findet das Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG für Verwaltungsgesellschaften/AIFM mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds Anwendung. Eine Ausnahme gilt jedoch für Verwaltungsgesellschaften resp. AIFM gem. Art. 4 Bst. b SPG, wonach diese vom Anwendungsbereich ausgenommen sind, wenn sie weder physisch Anteile herausgeben, noch Anteilskonten führen und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennehmen.

² Forward Pricing ist der international angewandte Standard für die periodische Bewertung von Fonds. Dabei werden grundsätzlich die folgenden Prinzipien befolgt:

- Es muss in den konstituierenden Dokumenten ein exakt definierter Annahmeschluss (Cut-Off) festgelegt werden (Angabe einer Stichzeit).
- Die Cut-Off Zeit wird möglichst so gesetzt, dass die Mehrheit der Märkte, an denen der Fonds handelt, noch offen sind oder aber noch gar nicht geöffnet haben.
- Die Bewertung der Fondsanteile basiert grundsätzlich auf Schlusskursen/Marktpreisen, welche erst nach Cut-Off feststehen.
- Ausgabe- und Rücknahme-Aufträge, die nach dem festgelegten Cut-Off eingehen, werden nicht mehr zu diesem, sondern zum nächsten Bewertungstag ausgeführt.

Damit ist sichergestellt, dass der Anleger den Wert des Fondsanteils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung zur Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen weder kennt noch abschätzen kann. Insbesondere wird damit das Late Trading/Market Timing verhindert. Beispiel: Annahmeschluss 12:00 Uhr, Bewertung erfolgt zu den Kursen per 17:00 Uhr, der abgerechnete NAV basiert auf dieser Bewertung.

1.3 Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und beauftragten Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM arbeitet ausschliesslich mit Verwahrstellen und beauftragten Dritten zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben dauernd qualifiziert sind.

Bei einer Aufgabenübertragung ist die Einhaltung der für den Delegationsnehmer relevanten Abschnitte der Wohlverhaltensregeln schriftlich im Delegationsvertrag festzuhalten. Die Aufgaben übertragende Partei lässt sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen.

Bei Anzeige der Aufgabenübertragung an die FMA ist darzulegen, dass der Delegationsnehmer in seinem jeweiligen Heimatstaat über die erforderlichen Voraussetzungen zur Erbringung der delegierten Aufgaben verfügt.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM Dritte mit dem Vertrieb der von ihr/ihm verwalteten Fonds beauftragt (Vertriebsstelle), sind schriftliche Vertriebsvereinbarungen zu treffen, die gewährleisten, dass die Vertriebsstelle alle Bestimmungen hinsichtlich Anlegerschutz einhält und im Sinne der Integrität des Marktes handelt. Bei Übertragung des Vertriebs an einen Dritten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR wird eine Bewilligung für den Vertrieb gemäss den gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Vertriebslandes (MiFID- respektive UCITS/AIFM-Richtlinie) vorausgesetzt. Sitzt der Vertriebsträger in einem Drittstaat, muss dort für den Vertriebsträger eine Berechtigung zum Vertrieb vorliegen.³

2. Organisation

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM und die Verwahrstelle treffen die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die eine einwandfreie Geschäftsführung sowie eine einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung des Vermögens gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Struktur und Grösse wird auf eine klare Funktionentrennung zwischen dem Anlageentscheid (Entscheidung), den Handelsgeschäften (Ausführung), der Bewertung des Vermögens des Fonds (Administration) sowie dem Risikomanagement geachtet. Auf die Einhaltung dieser Funktionentrennung ist auch bei Delegationen zu achten. Der Verwaltungsrat und eine allfällige Geschäftsleitung verfügen kumuliert über ausreichend theoretische Kenntnisse und weisen fundierte praktische Erfahrung im Fondsbereich auf.

Die Leitungsorgane der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM und der Verwahrstelle müssen so zusammengesetzt sein, dass sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben weisungsunabhängig erfüllen können und die juristische Trennung gewährleistet ist.

Die Grundsätze zur Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung sind in geschäftsinternen Dokumenten (Weisungen, Richtlinien, Reglementen, etc.) festzuhalten.

3. Interessenkonflikte

3.1 Organisatorische und personelle Massnahmen

Mit geeigneten organisatorischen und personellen Massnahmen ist das Risiko von Interessenkonflikten bei Anlageentscheiden zu vermindern. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Anreize geschaffen

³ Wenn im Vertriebsland keine Bewilligung/Berechtigung für den Vertrieb vorgesehen ist, so hat die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM sicherzustellen, dass der zu beauftragende Dritte über die erforderlichen Voraussetzungen für die zu delegierenden Aufgaben verfügt.

werden, die das Anlageverhalten des Asset Managers derart beeinflussen, dass es mit den Interessen der Anleger in Konflikt steht oder stehen könnte.

Die bestands- und transaktionsbezogenen Kontrollen der Vermögenswerte erfolgen unabhängig vom Asset Manager.

Für die Leitungsorgane und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sind geeignete Bestimmungen zu erlassen, um Interessenkonflikten bei Eigengeschäften⁴ entgegenzuwirken. Zugleich sind Praktiken (wie z.B. Insiderhandel,⁵ Front Running⁶) zu verhindern, welche zur missbräuchlichen Erlangung von Vermögensvorteilen ausgenützt werden könnten.

Die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen ist im Verhältnis zu den Beauftragten vertraglich sicherzustellen.

Sind die Vorkehrungen im Einzelfall nicht ausreichend, um zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte vermieden wird, so ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen.

Zu den potenziellen Interessenskonflikten können bspw. folgende, nicht abschliessend aufgeführte Punkte zählen:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsp performance ("window dressing"),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Fonds oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Aufträge ("Sammelaufräge"),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- "Frequent Trading",
- Festlegung der Cut off-Zeit,
- IPO-Zuteilungen.

3.2 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten hat im ausschliesslichen Interesse der Anleger zu erfolgen. Die wichtigsten Grundsätze stehen bei der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM zur Einsicht zur Verfügung.

⁴ Unter Eigengeschäft bzw. -handel fallen Wertpapiergeschäfte der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM bzw. deren Mitarbeiter, die sie auf eigene Rechnung vornehmen. Beim Eigenhandel treten die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bzw. deren/ dessen Mitarbeiter selber als Investoren auf.

⁵ Für die Definition des Insiders ist Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie) heranzuziehen.

⁶ Für die Definition des Front-Runnings ist Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2003/6/EG (Marktmissbrauchsrichtlinie) heranzuziehen.

4. Information und Transparenz

4.1 Anlagegrundsätze und -vorschriften

Den Anlegern sind die Anlagegrundsätze, Anlagevorschriften und die damit verbundenen Risiken der Fonds in kundengerechter Form und Sprache zu erläutern.

In den konstituierenden Dokumenten ist auf das Anlageziel des Fonds und auf die fondsspezifischen Risiken der jeweiligen Anlagen hinzuweisen, so dass sich der Anleger ein objektives Bild über die möglichen Wertveränderungen der Anteile machen kann. Formulierungsvorschläge können dem Musterprospekt des LAFV entnommen werden.⁷

4.2 Historische Wertentwicklung

Es ist eine konsistente Informationspolitik sicherzustellen, die es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Wertentwicklung der Fondsanteile zu machen.

4.3 Kostentransparenz

In den konstituierenden Dokumenten sind sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie bei der Verwaltung der Fonds anfallenden Kosten offenzulegen. Bei der Veröffentlichung von Nettoinventarwerten weist die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM auf allfällige Kommissionen hin. In den Halbjahres- und Jahresberichten⁸ sind die Total Expense Ratio (TER), die Performance Fee und die Transaktionskosten⁹ zu veröffentlichen.¹⁰ Für sämtliche in Liechtenstein domizilierten Fonds ist die TER nach der in der CESR-Guideline 09-949 dargestellten und in der CESR-Guideline 09-1028 festgelegten Methode (ongoing charges) zu berechnen. Die TER berechnet sich somit für AIF und OGAW gemäss der Berechnung für ongoing charges.

Die Kosten sind derart auszugestalten, dass sie den Marktusancen entsprechen, sich in einer objektiven Weise berechnen lassen, sowie kein Anlage- und Transaktionsverhalten begünstigen, welches den Interessen der Anleger widerspricht.

Performance Fee:

Performance Fee Modelle müssen verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet sein (wie im Technical Advice der CESR 09-949 dargestellt). Die Performance Fee soll ein ausreichendes Mass an Kontinuität gewähren. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Performance Fee Modelle verantwortlich. Die Ausgestaltung des jeweiligen Performance-Fee Modells ist in den konstituierenden Dokumenten in einer verständlichen Sprache präzise festzuhalten oder mit einem schematischen Fallbeispiel darzustellen.

Bei Performance Fee Modellen, welche eine High Watermark beinhalten, ist eine Herabsetzung der High Watermark mit folgender Ausnahme nicht zulässig.

Die FMA akzeptiert eine Ausnahme, in der die High Watermark herabgesetzt werden kann: Der Einsatz einer rollierenden High Watermark. In diesem Fall wird die Performance Fee nur dann ausbezahlt, wenn der Anteilswert zum Zeitpunkt der Erhebung der Performance Fee den bisherigen Höchststand des Anteilswertes übersteigt, welcher innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Jahre (betreffend OGAW),

⁷ LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband, www.lafv.li

⁸ Wird in den konstituierenden Dokumenten auf die Erstellung eines Halbjahresberichtes gem. Art. 154 Abs. 3 AIFMV verzichtet, sind die Kosten nur im Jahresbericht aufzuführen.

⁹ Analog den Ausführungen in der CESR-Guideline 09-949, und CESR Guideline 09-1028

¹⁰ Der AIFM muss die anfallenden Kosten nur veröffentlichen, falls die verwalteten AIF an Privatanleger vertrieben werden.

respektive innerhalb der letzten drei vorangegangenen Jahre (betreffend AIF) erzielt wurde. Die rollierende High Watermark kann nur angewendet werden, wenn der OGAW seit mindestens fünf Jahren, bzw. der AIF seit mindestens drei Jahren seine Geschäftstätigkeit aufgenommen und unentwegt ausgeübt hat.

5. Umgang mit Bewertungsfehlern und Anlagegrenzverstößen

5.1 Bewertungsfehler

Der Nettoinventarwert pro Anteil („NAV“) eines Fonds wird durch die Teilung des Nettofondsvermögens, d.h. der Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile, berechnet.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil stellt unter Berücksichtigung von externen Faktoren wie Handelbarkeit, Datenverfügbarkeit, etc. eine bestmögliche Annäherung an den tatsächlichen Marktwert der Vermögenswerte des Fonds dar. Wenn die in den konstituierenden Dokumenten eines Fonds vorgesehenen Regeln für die Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil kontinuierlich und in gutem Glauben auf der Grundlage der aktuellsten und zuverlässigsten Informationen, die zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbar sind, angewendet werden, ist von einer korrekten Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil auszugehen.

Ein Fehler in der Bewertung des Nettoinventarwertes pro Anteil entsteht dann, wenn einer oder mehrere Faktoren oder Umstände eintreten, die ein unrichtiges Ergebnis nach sich ziehen.

5.1.1 Wesentlichkeitsgrenzen

Ein Bewertungsfehler ist als wesentlich einzustufen, wenn seine Differenz zur korrekten Bewertung die folgenden Grenzwerte erreicht resp. überschreitet:

Betreffend OGAW:

Fonds nach Anlagekategorien:	Mehrheit der Anlagen in etablierten Märkten	Mehrheit der Anlagen in Emerging Markets
Geldmarktanlagen	0.250%	0.375%
Obligationen	0.500%	0.750%
Wandelanleihen	0.750%	1.500%
Aktien	1.000%	2.000%
Anlagestrategie Fonds <50% Aktienanteil	0.750%	1.375%
Anlagestrategie Fonds => 50% Aktienanteil	1.000%	2.000%
Liquide alternative Anlagen	2.000%	2.000%

Betreffend AIF:

Fonds nach Anlagekategorien:	Mehrheit der Anlagen in etablierten Märkten	Mehrheit der Anlagen in Emerging Markets
Geldmarktanlagen	0.250%	0.375%
Obligationen	0.500%	0.750%
Wandelanleihen	0.750%	1.500%
Aktien	1.000%	2.000%
Anlagestrategie Fonds < 50% Aktienanteil	0.750%	1.375%
Anlagestrategie Fonds => 50% Aktienanteil	1.000%	2.000%
Liquide alternative Anlagen	2.000%	2.000%
Nicht liquide alternative Anlagen (z.B. Private Equity)	8.000%	8.000%

Die oben aufgeführten Wesentlichkeitsgrenzen stellen Maximalwerte dar. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM kann in den internen Dokumenten tiefere Werte als Wesentlichkeitsgrenzen festlegen. Bei als unwesentlich eingestuften Bewertungsfehlern kann der erstveröffentlichte Nettoinventarwert pro Anteil belassen werden. Die abgerechneten Ausgaben und Rücknahmen der Fondsanteile müssen nicht korrigiert werden.

5.1.2 Auswirkungen wesentlicher Bewertungsfehler

Wesentliche Bewertungsfehler sind umgehend zu korrigieren und der rechtmässige Zustand ist wieder herzustellen. Wird der wesentliche Bewertungsfehler von der Verwahrstelle festgestellt, so hat diese unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM zu informieren, welche(r) die unten beschriebenen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleitet.

Wird ein wesentlicher Bewertungsfehler festgestellt, sind

- der während der Fehlerperiode bestimmte Nettoinventarwert pro Anteil neu zu berechnen,
- der Schaden für den Fonds und/oder dessen Anleger auf Basis des korrigierten Nettoinventarwertes pro Anteil zu beziffern und
- die FMA und der Wirtschaftsprüfer umgehend zu informieren.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, ist die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bei Eintreten eines Schadens infolge eines wesentlichen Bewertungsfehlers verpflichtet, im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens einen in den nachfolgenden Punkten präzisierten Entschädigungsplan gemäss Kapitel 5.1.3 zu erstellen (vorbehaltlich des vereinfachten Verfahrens gemäss Kapitel 5.4). Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Anlegers bleiben hiervon jedoch unberührt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds bei einem Schadenseintritt schadlos zu halten ist.

5.1.3 Entschädigungsverfahren bei wesentlichen Bewertungsfehlern

Das Entschädigungsverfahren beinhaltet die Erstellung eines Entschädigungsplanes und die Ausgleichszahlung zugunsten des Fonds oder zugunsten von Anlegern, die ihre Anteile bereits zurückgegeben haben, aber zum Zeitpunkt des Schadenanfalls im Fonds investiert waren.

a) Entschädigungsplan

Der Entschädigungsplan muss zur Korrektur des wesentlichen Bewertungsfehlers erstellt werden und enthält folgende Angaben:

- Neuberechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil für die Fehlerperiode;
- Bestimmung der Ausgleichzahlung, die an die Anleger oder zugunsten des Fondsvermögens zu leisten ist;

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung nach FMA-Richtlinie 2014/3 eine Stellungnahme zu allfälligen Entschädigungsplänen aufzunehmen. Ferner muss der Entschädigungsplan der FMA auf Verlangen vorgelegt werden. Der Umfang des Entschädigungsplanes und dessen Prüfung kann an die Höhe des entstandenen Schadens angepasst werden.

b) Bestimmung der Höhe und des Zeitpunkts der Entschädigungszahlung bei wesentlichen Bewertungsfehlern

Ein wesentlicher Bewertungsfehler hat nur dann Einfluss auf das Vermögen der Anleger und des Fonds, wenn zwischen dem Eintritt des Schadensereignisses und der Korrektur durch die Verwaltungsgesellschaft/des AIFM ein Anteilshandel stattgefunden hat. Ausserdem gilt ein Schaden als geheilt, sofern eine Stornierung und Richtigstellung des entsprechenden Anteilshandels durchgeführt wird. Sollte dies jedoch nicht möglich sein, so ist zwischen einer Überbewertung und einer Unterbewertung des Anteilwertes zu unterscheiden.

Entschädigungszahlungen sind zeitnah nach der Korrektur des Bewertungsfehlers und der Erstellung eines allfälligen Entschädigungsplanes zu tätigen.

5.2 Anlagegrenzverstösse

Beim Anlagegrenzverstoss wird grundsätzlich zwischen dem aktiven und dem passiven Anlagegrenzverstoss unterschieden.

Der aktive Anlagegrenzverstoss wird von der mit der Portfolioverwaltung beauftragten Person durch nicht marktbedingte Fehlinvestitionen verursacht, die entweder gesetzeswidrig sind oder nicht den Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten entsprechen.

Die Ursache für einen passiven Anlagegrenzverstoss kann in folgenden, nicht abschliessend aufgezählten Begebenheiten begründet sein, ohne dass direkte Käufe oder Verkäufe getätigt worden sind: Marktfluktuationen, Anteilshandel, Rating-Veränderungen, Prospektänderungen etc. In Folge dieser Umstände werden entweder gesetzliche oder in den konstituierenden Dokumenten aufgeführte Anlagegrenzen überschritten bzw. unterschritten.

Ein passiver Anlagegrenzverstoss kann zu einem aktiven Anlagegrenzverstoss werden, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist korrigiert wird. Sofern die Korrektur nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, hat die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM die getroffenen Entscheide und etwaige vorge-

nommene Massnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die FMA kann diese Dokumentation zur Einsicht anfordern.

Was unter einer angemessenen Frist zu verstehen ist, bedarf einer Einzelfallwürdigung und ist von der Verwaltungsgesellschaft/dem AIFM für jeden Einzelfall zu dokumentieren sowie vom Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

5.2.1 Auswirkungen von aktiven Anlagegrenzverstössen

Der aktive Anlagegrenzverstoss ist umgehend zu korrigieren und der rechtmässige Zustand ist wieder herzustellen. Wird der aktive Anlagegrenzverstoss von der Verwahrstelle festgestellt, so hat diese unverzüglich die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM zu informieren, welche(r) die unten beschriebenen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleitet.

Sollte dem Fonds aus der Korrektur eines aktiven Anlagegrenzverstosses ein Schaden entstehen, ist der Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM schadlos zu halten. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM hat die Höhe des Fehlbetrages (Schaden) zu ermitteln und zugunsten des Fonds bzw. den geschädigten, aber bereits ausgetretenen Anlegern gutzuschreiben. Auch wenn kein Anteilsverkehr während der Fehlerperiode stattgefunden hat, hat eine Gutschrift des Fehlbetrages zugunsten des Fonds zu erfolgen. Resultiert aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Gewinn, so verbleibt dieser im Fondsvermögen. Die FMA ist unabhängig davon, ob aus der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses ein Verlust oder ein Gewinn entstanden ist, umgehend nach Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes über den aktiven Anlagegrenzverstoss zu informieren.

Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten muss die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bei Eintreten eines Schadens, im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens einen in den nachfolgenden Punkten präzisierten Entschädigungsplan gemäss Abschnitt 5.2.2 erstellen (vorbehaltlich des vereinfachten Verfahrens gemäss Abschnitt 5.4). Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Anlegers bleiben hiervon jedoch unberührt.

5.2.2 Entschädigungsverfahren bei aktiven Anlagegrenzverstössen

Das Entschädigungsverfahren beinhaltet die Erstellung eines Entschädigungsplanes und die Ausgleichszahlung zugunsten des Fonds oder zugunsten von Anlegern, die ihre Anteile bereits zurückgegeben haben, aber zum Zeitpunkt des Schadenanfalls im Fonds investiert waren.

a) Entschädigungsplan

Der Entschädigungsplan muss zur Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses erstellt und die Ausgleichszahlung bestimmt werden, die an die Anleger oder zugunsten des Fondsvermögens zu leisten ist.

Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung nach FMA-Richtlinie 2014/3 eine Stellungnahme zu allfälligen Entschädigungsplänen aufzunehmen. Ferner muss der Entschädigungsplan der FMA auf Verlangen vorgelegt werden. Der Umfang des Entschädigungsplanes und dessen Prüfung kann an die Höhe des entstandenen Schadens angepasst werden.

b) Bestimmung der Höhe und des Zeitpunkts der Entschädigungszahlung bei aktiven Anlagegrenzverstössen

Im Falle eines aktiven Anlagegrenzverstosses umfasst die Ausgleichszahlung den Verlust aus der fehlerhaften Transaktion sowie die daraus resultierenden Kosten (z. B. Transaktionskosten für Kauf und Verkauf) im Zusammenhang mit der Richtigstellung des aktiven Anlagegrenzverstosses (absolute Betrachtung).

tungsweise) oder die negative Differenz zwischen dem Verlust/Gewinn aus der fehlerhaften Transaktion sowie der daraus resultierenden Kosten (z.B. Transaktionskosten für Kauf und Verkauf) im Zusammenhang mit der Richtigstellung des aktiven Anlagegrenzverstosses und dem Verlust/Gewinn des Gesamtportfolios in der Zeit zwischen Eintreten und Richtigstellung des aktiven Anlagegrenzverstosses (relative Betrachtungsweise).

Die Verwaltungsgesellschaft resp. der AIFM hat sich für jeden Fonds im Vorhinein für eine der beiden Methoden zu entscheiden und diese in jedem Fall eines aktiven Anlagegrenzverstosses anzuwenden. Die Wahl der Berechnungsmethode ist in einer internen Weisung festzuhalten. Ein Wechsel der Methode muss im Interesse des Anlegers liegen und ist nur mit Zustimmung des Wirtschaftsprüfers möglich.

Entschädigungszahlungen sind zeitnah nach der Korrektur des aktiven Anlagegrenzverstosses und der Erstellung eines allfälligen Entschädigungsplanes zu tätigen.

5.3 Aufgaben des Wirtschaftsprüfers

Bei der Überprüfung des Entschädigungsplanes im Rahmen der Aufsichtsprüfung des Fonds hat der Wirtschaftsprüfer zu beurteilen, ob die im jeweiligen Entschädigungsplan aufgeführten Fälle korrekt behandelt wurden. Des Weiteren hat er zu beurteilen, ob die Verfahren zur Bestimmung der finanziellen Ausgleichsbeträge, die zugunsten des Fonds oder der Anleger zu zahlen sind, den Anforderungen des UCITSG/ AIFMG und den Wohlverhaltensregeln genügen. Der Wirtschaftsprüfer erwähnt explizit im Revisionsbericht über die Jahresrechnung die im laufenden Geschäftsjahr aufgetretenen Fälle wesentlicher Bewertungsfehler und/oder aktiver Anlagegrenzverstösse.

5.4 Vereinfachtes Verfahren

Ist der Betrag der Ausgleichszahlung insgesamt niedriger als der grössere Betrag von 0.01% des Nettofondsvermögens oder 20 000 Schweizer Franken (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung) sind eine Erstellung sowie Einreichung des Entschädigungsplans und die oben beschriebene Beteiligung des Wirtschaftsprüfers nicht erforderlich. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fonds/die Anleger bei einem Schadenseintritt auf jeden Fall schadlos zu halten sind.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 17. Dezember 2015 genehmigt und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Übergangsregelung

Kapitel 4.3 (TER) ist erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.

Telefon:+423 236 73 73

Fax: +423 236 73 74

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 17. Dezember 2015